



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
– Erlass von 18 Verordnungen über die wiederholte Unterschutzstellung von Baumnaturdenkmälern und einer Verordnung zur Entlassung von 32 Altobjekten	37
2. Hansestadt Gardelegen	
– Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (inkl. Bekanntmachung der Haushaltssatzung)	51
3. Hansestadt Salzwedel	
– Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel – Gewerbeflächenenerweiterung Fuchsberger Straße	52
– Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38-08 „Erweiterung Gummiwerk“	52
– Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken in der Hansestadt Salzwedel (Parkgebührenordnung)	52
4. Stadt Kalbe (Milde)	
– Haushaltssatzung 2017 der Stadt Kalbe (Milde)	53
5. Stadt Arendsee (Altmark)	
– Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vorhabenbezogener Bebauungsplan „Einfamilienhaus Dell-Missier“	53
– Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Arendsee, Teilgebiet „Gewerbeflächen Tankstelle Süd“	54
6. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
– Berichtigung Schreibfehler bzw. Korrektur Rechtsgrundlage	54
7. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
– Öffentliche Bekanntmachung: Nachtrag 2 zum Bodenordnungsplan im Bodenordnungsverfahren (BOV) Roxförde	54
8. Kirchenkreis Salzwedel - Kreiskirchenamt	
– Bekanntmachung des Evang. Kirchspiels Jeetze – Änderungen und Ergänzungen der Friedhofsgebührenordnung	54
– Bekanntmachung der Evang. Kirchengemeinde Kakerbeck – Ergänzung/Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung	55
9. Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt	
– Bekanntmachungsschreiben zur nächsten Verbandsversammlung am Donnerstag, den 01. Juni 2017	55

Altmarkkreis Salzwedel

Erlass

von 18 Verordnungen über die wiederholte Unterschutzstellung von Baumnaturdenkmälern und einer Verordnung zur Entlassung von 32 Altobjekten

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt Verordnungen zur Unterschutzstellung von Baumnaturdenkmälern und teils Aufhebung von Altverordnungen.

Im einzelnen werden folgende 18 Objekte unter Schutz gestellt:

ND_0053SAW	3-stämmige Winterlinde	Salzwedel, Park des Friedens
ND_0056SAW	1 Eiche	Zienau
ND_0057SAW	1 Eiche	Zichtau („Tausendjähr. Eiche“)
ND_0058SAW	1 Linde	Berge, Kirche
ND_0059SAW	1 Eiche	Alt-Jemmeritz
ND_0060SAW	2 Eichen	Beetzendorf, Dränik
ND_0051SAW	1 Eiche	Ferchau, Förstereiplatz
ND_0052SAW	1 Schlagether-Eiche	Ferchauer Forst
ND_0054SAW	2 Maulbeerbäume	Neuferchau, Kirche
ND_0055SAW	1 Eiche	Steimke, Bockhorn 5
ND_0061SAW	1 Eiche	Kusey, alte Schmiede
ND_0062SAW	1 Laubholzgruppe	Salzwedel, St. Katherinen
ND_0063SAW	2 Linden	Salzwedel, Marienkirche
ND_0064SAW	Lindengruppe	Salzwedel, Propstei
ND_0065SAW	2 Eichen	Diesdorf, zw. Sportpl. und Kirche
ND_0066SAW	1 Eiche	Ferchauer Forst („Ingrideiche“)
ND_0067SAW	1 Stechpalme	Badel (Thüritz-Zierau)
ND_0068SAW	1 Eiche	Weteritz, alter Park

Bei folgenden 32 Objekten erfolgt eine Aufhebung des Schutzstatus:

ND_0164SAW	3 Eichen	Salzwedel, Park des Friedens
ND_0165SAW	2 Eichen	Salzwedel, Park des Friedens
ND_0166SAW	1 Sumpfpypresse	Salzwedel, Park des Friedens
ND_0169SAW	1 Linde	Salzwedel, Vorplatz Kath.-Kirche
ND_0172SAW	1 Linde	Salzwedel
ND_0173SAW	1 Baumgruppe	Salzwedel
ND_0177SAW	1 Kastanie	Abbenndorf
ND_0180SAW	6 Eichen	Vissum/ Schernikau, Kirch.-mauer
ND_0181SAW	3 Eichen	Mechau, Denkmalplatz
ND_0182SAW	2 Eichen	Binde, Friedhof
ND_0184SAW	Eichenallee	Dambeck
ND_0185SAW	Trauerweidengruppe	Cheinitz
ND_0187SAW	11 Eichen	Vienau
ND_0189SAW	Blutbuche	Vienau, Schlossgarten
ND_0191SAW	Eiche	Jeetze, Kirchmauer
ND_0192SAW	Eiche	Jeetze, Niederung Außenbereich
ND_0196SAW	Roteiche	Gardelegen, Lindenthal
ND_0199SAW	Ginkgo	Kalbe, Thälmannstr. 2
ND_0200SAW	Schwedische Weißbirke	Kalbe, Thälmannstr. 2

ND_0203SAW	Silberahorn	Sachauer Damm
ND_0204SAW	3 Kiefern	Potzehne, Weg nach Kenzendorf
ND_0205SAW	Rotbuche	Letzlingen, Schlosskirche
ND_0209SAW	Goldkiefer	Estedt, Pfarrgarten
ND_0210SAW	Eibe/Kalbe,	Parkplatz Altersheim
ND_0214SAW	Rotbuche	Zichtau, Gutsark
ND_0216SAW	Rotbuche	Zichtau, Weg Jemmeritz
ND_0219SAW	Eibe	Gardelegen, Salzwedeler Tor
ND_0227SAW	Eibengruppe	Salzwedel, Burgturm
ND_0232SAW	Eibe	Salzwedel, Park des Friedens
ND_0233SAW	Linde	Salzwedel, An der Stadtmauer
ND_0234SAW	Sumpfpypresse	Salzwedel, Park, Grünfläche
ND_0242SAW	3 Pyramidenpappeln	Barnebeck

Grund für den Erlass der Verordnungen ist die erforderliche Anpassung an das neue Bundesnaturschutzgesetz und ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit gegenüber den Baumnaturdenkmälern. Die bisherigen Unterschutzstellungen erfolgten teilweise noch auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes.

Die Objekte wurden bereits in früheren Zeiten durch die seiner Zeit zuständigen Landkreise als Naturdenkmal unter Schutz gestellt. Die wiederholte Unterschutzstellung erfolgt im Rahmen einer Neuaufstellung des gesamten Baum-Naturdenkmalsbestandes des Altmarkkreises Salzwedel, aufgrund dessen einige Objekte aus dem bisherigen Bestand entlassen werden und andere Exemplare erhalten bleiben. Die Erhaltung von Objekten beruht dabei auf der besonderen Geeignetheit der Bäume nach § 28 Abs. 1 Nr. 1. und 2. BNatSchG.

Hiermit werden die Verordnungen zum Erlass von Naturdenkmälern bzw. zur Aufhebung von Altverordnungen öffentlich bekannt gemacht.

[Handwritten Signature]

Ziche
Landrat



Verordnung über die Unterschutzstellung von drei Winterlinden im Park des Friedens Salzwedel als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die drei Winterlinden [3-stämmige Linde] mit der Reg.-Nr. ND_053SAW werden zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.

Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner Schönheit, besonderen Eigenart und Seltenheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um ein sehr markantes Gehölz bestehend aus 3 örtlich eng bzw. im Verbund aufgewachsenen Lindenstämmen innerhalb des Parks des Friedens Salzwedel, das wegen seiner Einbindung als ästhetisches und kulturhistorisch wertvolles Parkelement gilt. Darüber hinaus ist das Objekt kulturhistorisch von Bedeutung, da es in seiner Entwicklung mit der frühen Historie des Parks eng verbunden ist. Durch die örtliche Position im städtischen Park wird der Bereich ständig durch Naherholungssuchende frequentiert und besitzt damit auch touristisch erhebliche Bedeutung. Die Linden haben damit einen ausgesprochen landschaftsparkbezogenen Charakter.

Es handelt sich hierbei um ein landschaftlich wertvolles Gehölz, das in seiner Form und Ausprägung so nicht an anderer Stelle des Kreises oder auch überregional zu finden ist.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y 5857724/R-X 4442674 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 52 in der Flur 60 der Gemarkung Salzwedel, ca. 25 m westlich des Danneil Museums gelegen [Park des Friedens Salzwedel].

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen;
4. regelmäßige Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von Grün-, Garten- bzw. Parkflächenstrukturen sowie am in Nord-Südrichtung unterhalb des Gehölzes verlaufenden Parkweg, die unmittelbar im Bereich der Baumscheibe des Naturdenkmalobjektes und dessen unmittelbar anschließenden Umgebung erfolgen;
5. die durch den zuständigen Gewässerunterhaltungsverband oder Folgebeauftragten jährlich stattfindenden Unterhaltungsmaßnahmen am nördlich gelegenen und in West-Ostrichtung verlaufende Grabengewässer in den unterhaltungspflichtigen Bereichen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Naturdenkmales entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
 1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Eurogeahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der 3-stämmigen Linde nach der 1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälen im Kreise Salzwedel vom 01.04.1938 i.V.m. der laufenden Nr. 26 der Verordnungsliste der Naturdenkmale außer Kraft.

Salzwedel, den 12. Mai 2017



gez.
Ziche
Landrat

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eiche in Zienau als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Eiche mit der Reg.-Nr. ND_056SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.

Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner historischen Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine sehr markante und imposante Eiche, die wegen ihrer ortsprägenden Erscheinung, ihrer im Kreismaßstab nur vereinzelt anzutreffenden Ästhetik, der imposanten Stammform und des außergewöhnlich ausladenden Kronenraumes erhalten werden soll. Sie ist ausgesprochen ortsprägend und in diesem Zusammenhang für den Ort Zienau ein markanter Mittelpunkt für Passanten sowie aus ortsgestalterischer Sicht von großer Bedeutung.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5820610/R-X-4461337 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 73/1 in der Flur 29 der Gemarkung Gardelegen im Ortskern von Zienau. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die 4 m westlich gelegene Verbundpflasterfläche mit 9,60 m Breite in Ost-Westrichtung, die südlich gelegene Betontellfläche mit 4,70 m Breite in Nord-Südrichtung sowie der Bereich des südlich gelegenen Wirtschaftsgebäudes im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sowie der dazugehörige Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil bis zur Höhe von 4,50 m (bezogen auf die Verbundpflaster- und Betontellfläche).

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,

6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
 1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Eurogeahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eiche nach dem Beschluss Nr. 54/10/73 über die Unterschutzstellung von Einzelbildungen der Natur als Naturdenkmal des Rates des Kreises Gardelegen vom 23.05.1973 i. V. m. der Lfd.-Nr. 4 der enthaltenen Objektaufstellung außer Kraft.

Salzwedel, den 12. Mai 2017



gez.
Ziche
Landrat

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eiche im Zichtauer Forst/ Tausendjährige Eiche als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember

2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Eiche [Tausendjährige Eiche] mit der Reg.-Nr. ND_057SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.

Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner historischen Bedeutung erforderlich. In diesem Rahmen sind konkrete regionalhistorische Bemühungen um die Erhaltung und den Schutz dieses besonderen Baumes dokumentiert. Es handelt sich um einen sehr markanten und imposanten Eichentorso einer ehemals mächtigen Eiche, die bereits seit über 20 Jahren abgestorben ist, der aber wegen seiner ortsprägenden Erscheinung und historischen Bedeutung erhalten werden soll. Das Objekt ist ausgesprochen ortsprägend und in diesem Zusammenhang für den Zichtauer Forst ein markantes Ausflugsziel für Spaziergänger und Waldbesucher.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5830856/R-X-4452011 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 343 in der Flur 3 der Gemarkung Zichtau, ca. 450 m nord-westlich des Gutshofes Zichtau.

Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone bzw. dem Baumtorso sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentrauf- bzw. Torsobereich anschließt.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
 - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
- in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 - in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro
- geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eiche nach dem Beschluss Nr. 54/10/73 über die Unterschutzstellung von Einzelbildungen der Natur als Naturdenkmal des Rates des Kreises Gardelegen vom 25.05.1973 i.V.m. der dazugehörigen laufenden Reg.-Nr. 7 außer Kraft.

Salzwedel, den 12. Mai 2017



gez.
Ziche
Landrat

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Winterlinde in Berge an der Kirche als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Linde mit der Reg.-Nr. ND_058SAW vor der Kirche in Berge wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.

Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Eigenart und Schönheit erforderlich.

Es handelt sich hierbei um einen alten, von der äußeren Erscheinung her exotisch herausgebildeten und wertvollen Lindenbaum. Hauptzweck ist die möglichst lange Erhaltung dieser sehr markanten und imposanten Linde wegen ihrer ortsprägenden Erscheinung im zentralen Ortsbereich Berge und der nicht unerheblichen kulturhistorischen Bedeutung, auf die man ausgehend vom Standplatz und Alter des Baumes schließen kann.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5824667/R-X-4457245 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 387/175 in der Flur 3 der Gemarkung Berge [an der Kirche Berge]. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht als geschützt gilt der Bereich der nördlich gelegenen Kirchhofmauer mit der Eingangstür und den beiden Türpfosten und der nördlich der Mauer vorgelagerten Grünfläche zum benötigten Lichtraumprofil im jeweiligen Ausmaß und Zustand zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

- die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
- jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
- Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
- Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,

- Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
- Entfachen von Feuer,
- Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

- Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
- alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
- die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
 - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
- in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 - in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro
- geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Linde nach dem Beschluss Nr. 54/10/73 über die Unterschutzstellung von Einzelbildungen der Natur als Naturdenkmal des Rates des Kreises Gardelegen vom 25.05.1973 i.V.m. der dazugehörigen laufenden Reg.-Nr. 8 außer Kraft.

Salzwedel, den 12. Mai 2017



gez.
Ziche
Landrat

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eiche in Alt-Jemmeritz als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember

2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Eiche [Altjemmeritzer Eiche] mit der Reg.-Nr. ND_059SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.

Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner historischen Bedeutung erforderlich. In diesem Rahmen sind konkrete regionalhistorische Bemühungen um die Erhaltung und den Schutz dieses besonderen Baumes dokumentiert. Es handelt sich um einen sehr markanten und imposanten Eichentorso einer ehemals mächtigen Eiche, die seit einigen Jahren abgestorben ist, der aber wegen seiner ortsprägenden Erscheinung und historischen Bedeutung erhalten werden soll. Das Objekt ist ausgesprochen ortsprägend und in diesem Zusammenhang für den Ort Jemmeritz ein markantes Ausflugsziel für Spaziergänger und Naherholungssuchende.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5835077/R-X-4449860 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 46/1 in der Flur 5 der Gemarkung Jemmeritz, ca. 110 m südlich des Friedhofs.

Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone bzw. dem Baumtorso sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentrauf- bzw. Torsobereich anschließt.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
 1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Eurogeahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Kiefer nach dem Beschluss Nr. 18-5(IV)66 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Kalbe/Milde vom 12.01.1966 i.V.m. der dazugehörigen Reg.-Nr. 9 außer Kraft.

Salzwedel, den 12. Mai 2017



gez.
Ziche
Landrat

Verordnung über die Unterschutzstellung zweier Eichen im Dränik bei Beetzendorf als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Eichengruppe [2 Dränikeichen] mit der Reg.-Nr. ND_060SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.

Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner historischen Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine sehr markante und imposante Eichengruppe, die wegen ihrer historischen Bedeutung als Relikt ehemaliger Hutewaldbestände aus dem späten Mittelalter und seiner ortsprägenden Erscheinung erhalten werden soll. Die Gruppe ist ausgesprochen ortsprägend und in diesem Zusammenhang für den umliegenden Bereich der Gemeinde Beetzendorf ein markanter Ausflugspunkt für Naherholung suchende Menschen in der Region.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt bezüglich des nord-östlich stehenden Baumes die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5842444/R-X-4437320 sowie bezogen auf den süd-westlich stehenden Baum die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5842441/R-X-4437316 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 5/34 in der Flur 2 der Gemarkung Beetzendorf an einer zentralen Wegegabelung im Dränik. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird der 1,50 m östlich befindliche Bereich des unbefestigten Waldweges im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sowie der dazugehörige Kronenbereich für das benötigte Lichttraumprofil (Weg mit Wegeseitenstreifen: insgesamt 5,50 m Breite und vom Wegeseitenstreifen bis 4,50 m Höhe).

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,

5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
 6. Entfachen von Feuer,
 7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung,
- zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
 1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Eurogeahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eiche nach dem Beschluss Nr. 0385 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Reg.-Nr. 13. außer Kraft.

Salzwedel, den 12. Mai 2017



gez.
Ziche
Landrat

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eiche im Ferchauer Forst/ Förstereiplatz als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember

2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Eiche [Ferchauer Förstereiche] mit der Reg.-Nr. ND_051SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.

Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner historischen Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine sehr markante und imposante Eiche, die wegen ihrer ortsprägenden Erscheinung, ihrer im Kreismaßstab nur vereinzelt anzutreffenden Ästhetik und des imposanten, außergewöhnlich ausladenden Kronenraumes erhalten werden soll. Sie ist ausgesprochen ortsprägend und in diesem Zusammenhang für den Förstereibereich ein markanter Mittelpunkt für Passanten sowie aus ortsgestalterischer Sicht von großer Bedeutung.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5852049/R-X-4439320 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 8/1 in der Flur 4 der Gemarkung Kuhfelde unmittelbar westlich der Försterei Ferchau. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird der 2 m nördlich befindliche Bereich des Wirtschaftsgebäudes, die Oberflächenstrukturen des südlich direkt angrenzenden Wegeseitengrabens, des Wegeseitenstreifens und des sich weiter südlich anschließenden und mit Sandsteinpflaster befestigten Weges im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sowie der dazugehörige Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil (Wegeseitengraben: 2m Breite/ 3m Höhe und Pflasterweg mit Wegeseitenstreifen: insgesamt 5,50 m Breite und vom Wegeseitenstreifen bis 4,50 m Höhe).

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
 2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
 3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
 4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
 5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
 6. Entfachen von Feuer,
 7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung,
- zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
 1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Eurogeahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

Salzwedel, den 12. Mai 2017



gez.
Ziche
Landrat

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eiche im Ferchauer Forst/ Schlagether-Eiche als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Eiche [Schlagether-Eiche] mit der Reg.-Nr. ND_052SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.

Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner historischen Bedeutung erforderlich. In diesem Rahmen sind konkrete forsthistorische Bemühungen um die Erhaltung und den Schutz dieses besonderen Baumes dokumentiert. Es handelt sich um eine sehr markante und imposante Eiche, die wegen ihrer ortsprägenden Erscheinung, ihrer im Kreismaßstab nur vereinzelt anzutreffenden Ästhetik und des imposanten Stamm- und Kronenausmaßes erhalten werden soll. Sie ist ausgesprochen ortsprägend und in diesem Zusammenhang für den Ferchauer Forst ein markantes Ausflugsziel für Spaziergänger und Waldbesucher.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5851629/R-X-4438448 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 1/1 in der Flur 5 der Gemarkung Kuhfelde ca. 1 km süd-westlich der Försterei Ferchau [Ferchauer Forst].

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
 1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Eurogeahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

Salzwedel, den 12. Mai 2017



gez.
Ziche
Landrat

Verordnung über die Unterschutzstellung von zwei Weißen Maulbeerbäumen in Neuferchau als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die zwei Weißen Maulbeerbäume mit der Reg.-Nr. ND_054SAW werden zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.

Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Eigenart erforderlich.

Es handelt sich hierbei um sehr alte, seltene und wertvolle Gehölze, bei denen der Hauptzweck der Unterschutzstellung in einer möglichst langen Erhaltung besteht.

Die Gehölze wurden in historischer Zeit aus Ostasien importiert und sollten zur Herstellung von Naturseide genutzt werden.

Sie dienen auch als Anschauungs- und Schulungsobjekt für interessierte Bürger und Schüler, wenn es um den Ursprung und die Herstellung des Rohmaterials für die Naturseide geht.

Damit haben sie als Bildungsobjekt, kulturgeschichtlich und als touristischer Anlaufpunkt des Ortes erhebliche Bedeutung.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y 5827224/R-X 4436638 für das östliche Exemplar und H-Y 5827218/R-X 4436642 für das westliche Exemplar nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 122/1 in der Flur 3 der Gemarkung Neuferchau, unmittelbar südlich der Kirche [Neuferchau an der Kirche].

Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird der unmittelbar westlich des östlich gelegenen Exemplares befindliche Aufgang zur Kirche (Sandsteinpflaster) und der nördlich des westlichen Exemplares verlaufende Bürgersteig, einschließlich Wegeseitenstreifen, im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sowie der dazugehörigen Kronenbereiche für das benötigte Lichtraumprofil (Kirchenaufgang: 2,70 m Breite/ 2,50 m Höhe und Bürgersteig mit Wegeseitenstreifen: insgesamt 4,30 m Breite/ 3,00 m Höhe).

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung,

zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigespflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Maulbeerbäume nach der Verordnung über die Ausweisung von Bäumen zum Naturdenkmal im Altmarkkreis Salzwedel vom 22.09.1997 außer Kraft.

Salzwedel, den 12. Mai 2017



gez.
Ziche
Landrat

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eiche in Steimke, Bockhorn 5 als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Eiche mit der Reg.-Nr. ND_055SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.

Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner historischen Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine sehr markante und imposante Eiche, die wegen ihrer ortsprägenden Erscheinung, ihrer im Kreismaßstab nur vereinzelt anzutreffenden Ästhetik, der imposanten Stammform und des außergewöhnlich ausladenden Kronenraumes erhalten werden soll. Sie ist ausgesprochen ortsprägend und in diesem Zusammenhang für den Ort Steimke ein markanter Mittelpunkt für Passanten sowie aus ortsgestalterischer Sicht von großer Bedeutung.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5828839/R-X-4429975 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 220 in der Flur 10 der Gemarkung Steimke im Ortskern [Steimke, Bockhorn 5]. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die 2 m nördlich verlaufende Ortsstraße (Verbundpflaster) einschließlich Wegeseitenstreifen (Rasen) im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sowie der dazugehörige Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil (Ortsstraße mit Wegeseitenstreifen: 10 m Breite/ 4,50 m Höhe).

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,

5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
 1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Eurogeahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eiche nach der Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmälen im Landkreise Salzwedel vom 21.07.1934 i.V.m. der laufenden Nr. 1 der Verordnungsliste der Naturdenkmale außer Kraft.

Salzwedel, den 12. Mai 2017



gez.
Ziche
Landrat

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eiche in Kusey, alte Schmiede, als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1,

Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Eiche mit der Reg.-Nr. ND_061SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.

Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner historischen Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine sehr markante und imposante Eiche, die wegen ihrer ortsprägenden Erscheinung, ihrer im Kreismaßstab nur vereinzelt anzutreffenden Ästhetik, der imposanten Stammform und der außergewöhnlichen standörtlichen Verquickung bzw. substanziellen Verbindung mit der Außenwand der alten Schmiede erhalten werden soll. Sie ist ausgesprochen ortsprägend und in diesem Zusammenhang für den Ort Kusey ein markanter Mittelpunkt für Passanten sowie aus ortsgestalterischer Sicht von großer Bedeutung.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5827954/R-X-642078 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 295 in der Flur 1 der Gemarkung Kusey an der Straßenkreuzung Röwitz-Klötze, Immekath-Wenze in Kusey [alte Schmiede Kusey]. Das Flurstück 102, Flur 1, Gemarkung Kusey wird in der Achse der Außenmauer der alten Schmiede berührt.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
 1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Eurogeahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eiche nach dem Beschluss Nr. 0385 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Reg.-Nr. 101. außer Kraft.

Salzwedel, den 12. Mai 2017



gez.
Ziche
Landrat

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Laubbaumgruppe auf dem Vorplatz der St. Katharinenkirche in Salzwedel als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Laubbaumgruppe bestehend aus 2 Eichen, 3 Linden, 1 Kastanie und 1 Rotbuche mit der Reg.-Nr. ND_062SAW auf dem Vorplatz der St. Katharinenkirche in Salzwedel wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Eigenart in Verbindung mit seiner landeskundlichen sowie historischen Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine Baumgruppe, die eng mit der Entwicklung des historischen Vorplatzes der St. Katharinenkirche Salzwedel verbunden ist. Die Bäume wurden ursprünglich zur Gestaltung des historischen Kirchvorplatzes angepflanzt. In ihrer kulturhistorischen Beschaffenheit und resultierend aus der geschichtlichen Zweckbestimmung handelt es sich um ein einzigartiges und imposantes Naturgebilde. Dieses stellt gleichfalls u. a. für historische Forschungsabsichten im Zusammenspiel mit den kulturhistorischen Gegebenheiten der kirchlichen Entwicklung der Stadt ein wertvolles Anschauungsobjekt dar.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt mit 2 Eichen, 3 Linden, 1 Kastanie und 1 Rotbuche zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung. Es befindet sich im Bereich der Hoch- und Rechtswerte H-Y-5858385 bis 5858336 und R-X-645102 bis 645173 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und auf dem Flurstück 35 in der Flur 47 der Gemarkung Salzwedel [auf dem Vorplatz der St. Katharinenkirche].

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,

7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
 1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Eurogeahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmälern (Alleen und Solitärgehölze) im Landkreis Salzwedel vom 01.04.1938 i.V.m. Blatt 90 und der laufenden Nummer 29 außer Kraft.

Salzwedel, den 12. Mai 2017



gez.
Ziche
Landrat

Verordnung über die Unterschutzstellung von zwei Starklinden auf dem Vorplatz der Marienkirche in Salzwedel als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die zwei Starklinden mit der Reg.-Nr. ND_063SAW werden zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Eigenart, Schönheit und Ortsbild bestimmenden Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um zwei alte Stadtbild prägende Linden unmittelbar westlich und südlich der Marienkirche. Die Bäume sind zentrale Innenstadtbestandteile und bilden optisch ein harmonisches übereinstimmendes Beziehungsgefüge mit den vor gelagerten Flächen der Kirche. Der Bereich ist ausgesprochen objekthaftig sowie für die Sichtbeziehungen zwischen Kirche und Ortskern, die örtliche Naherholung als auch für das ästhetische Wohlbefinden der Passanten von großer Bedeutung.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5857694/R-X-644679 bzw. H-Y-5857658/R-X-644708 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf den Flurstücken 117 in der Flur 59 der Gemarkung Salzwedel unmittelbar südlich und 121/1 in der Flur 59 der Gemarkung Salzwedel unmittelbar westlich der Marienkirche.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 die-

ser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,

2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro
- geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmalen (Alleen und Solitärgehölze) im Landkreise Salzwedel vom 01.04.1938 i.V.m. Blatt 90 und der laufenden Nummer 28 außer Kraft.

Salzwedel, den 12. Mai 2017



gez.
Ziche
Landrat

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Lindengruppe, Lindenhof an der Propstei, in Salzwedel als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Lindengruppe bestehend aus 27 Exemplaren mit der Reg.-Nr. ND_064SAW auf dem Kinderspielplatz unmittelbar süd-östlich des Danneil-Museums in Salzwedel wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Eigenart in Verbindung mit seiner landeskundlichen sowie historischen Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um Lindenaltbäume, die eng mit der Entwicklung und historischen Gestaltung des süd-westlichen Altstadtgebietes Salzwedel verbunden sind. Die Bäume wurden ursprünglich zur Gestaltung als historischer Wandelgang auf der dem Museumsgebäude vorgelagerten Fläche angepflanzt. In ihrer kulturhistorischen Beschaffenheit und resultierend aus der geschichtlichen Zweckbestimmung handelt es sich um ein einzigartiges und imposantes Naturgebilde. Dieses stellt gleichfalls u. a. für historische Forschungsabsichten im Zusammenspiel mit den kulturhistorischen Gegebenheiten ein wertvolles Anschauungsobjekt dar.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt mit 27 Lindenbäumen zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung. Es befindet sich im Bereich der Hoch- und Rechtswerte H-Y-5857640 bis 5857571 und R-X-644652 bis 644717 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und auf dem Flurstück 118/5 in der Flur 59 der Gemarkung Salzwedel [Lindenhof an der Propstei/ süd-östlich des Danneil-Museums].

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
 1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehn tausend Eurogeahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmälen (Alleen und Solitärgehölze) im Landkreise Salzwedel vom 01.04.1938 i.V.m. Blatt 90 und der laufenden Nummer 27 außer Kraft.

Salzwedel, den 12. Mai 2017



gez.
Ziche
Landrat

Verordnung über die Unterschutzstellung zweier Alteichen in Diesdorf zwischen Kirche und Sportplatz als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die 2 Alteichen mit der Reg.-Nr. ND_065SAW im Bereich zwischen Kirche und Sportplatz in Diesdorf werden zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Eigenart, Schönheit und seiner landeskundlichen sowie historischen Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um zwei sehr alte, mächtige und aus kulturhistorischer Sicht stammende wertvolle Alteichen. Die Alteichen sind noch erhaltenes Relikt aus der mittelalterlichen Zeit des Diesdorfer Klosters und wurden vermutlich bewusst zu Hute- und Gestaltungszwecken durch die ehemaligen Mönche des Klosters angepflanzt. In ihrer kulturhistorischen Beschaffenheit und resultierend aus Alter und Mächtigkeit handelt es sich deutschlandweit um äußerst seltene und imposante Naturgebilde. Diese stellen gleichfalls u. a. für historische Forschungsabsichten im Zusammenspiel mit den landschaftlichen Gegebenheiten wertvolle Anschauungsobjekte dar.

Darüber hinaus sind sie in ihren alten, knorrigen und teilweise monströsen Erscheinungsbildern auch für Naherholung suchende Menschen von erheblicher Bedeutung und in jedem Falle erhaltungswürdig und –notwendig.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt mit 2 Stieleichen zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung. Sie befinden sich im Bereich der Hoch- und Rechtswerte H-Y-5847226 und R-X-4424424 sowie H-Y-5847220 und R-X-4424394 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und auf dem Flurstück 135/54 in der Flur 2 der Gemarkung Diesdorf [Bereich zwischen Kirche und Sportplatz in Diesdorf].

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
 2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
 3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
 4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
 5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
 6. Entfachen von Feuer,
 7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung,
- zu beschädigen, zu verändern oder zu entstehen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
 1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Eurogeahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

Salzwedel, den 12. Mai 2017



gez.
Ziche
Landrat

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eiche im Ferchauer Forst/ „Ingrid-Eiche“ als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Eiche mit der Reg.-Nr. ND_066SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.

Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner historischen Bedeutung erforderlich. In diesem Rahmen sind konkrete regionalhistorische Bemühungen um die Erhaltung und den Schutz dieses besonderen Baumes dokumentiert. Es handelt sich um einen sehr markanten und imposanten Eichentorso einer ehemals mächtigen Eiche, die bereits seit über 20 Jahren abgestorben ist, der aber wegen seiner ortsprägenden Erscheinung und historischen Bedeutung erhalten werden soll. Das Objekt ist ausgesprochen ortsprägend und in diesem Zusammenhang für den Ferchauer Forst ein markantes Ausflugsziel für Spaziergänger und Waldbesucher.

§ 3

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5851906/R-X-4439707 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 9/1 in der Flur 4 der Gemarkung Kuhfelde, ca. 400 m süd-östlich der alten Revierförsterei Ferchau [„Ingrid-Eiche“ Ferchauer Forst]. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone bzw. dem Baumtorso sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentrauf- bzw. Torsobereich anschließt.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5

Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind

unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6

Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7

Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
 1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Eurogeahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

Salzwedel, den 12. Mai 2017



gez.
Ziche
Landrat

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Stechpalme nord-östlich von Badel als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Stechpalme mit der Reg.-Nr. ND_067SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.

Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seines natürlichen Vorkommens und sei-

ner Seltenheit bezogen auf ganz Deutschland erforderlich. Es handelt sich nach derzeitigem Kenntnisstand um das einzige bzw. letzte bekannte Exemplar in der umliegenden Großregion. Darüber hinaus ist das Objekt kulturhistorisch von Bedeutung, da Stechpalmen laut überliefertem Wissen traditionell im Rahmen von historisch üblichen Gestaltungsprinzipien in Garten- und Gutsparkanlagen Verwendung fanden.

§ 3 Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y 5845870/R-X 4455454 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 30/3 in der Flur 4 der Gemarkung Jeggeleben [Kiefernwald zwischen Thüritz und Zierau, östlich des Weges].

§ 4 Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5 Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6 Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7 Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.
4. regelmäßige Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von Grün-, Garten- bzw. Parkflächenstrukturen, die unmittelbar im Bereich der Baumscheibe des Naturdenkmalobjektes und dessen unmittelbar anschließenden Umgebung erfolgen.

§ 8 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9 Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10 Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11 Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme

nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,

5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Naturdenkmales entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
 1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Eurogeahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

Salzwedel, den 12. Mai 2017



gez.
Ziche
Landrat

Verordnung über die Unterschutzstellung einer Huteiche im alten Park Weteritz als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die Eiche mit der Reg.-Nr. ND_068SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG.

Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner historischen Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine sehr starke, markante und imposante Eiche, die wegen ihrer historischen Bedeutung als Relikt ehemaliger Hutewaldbestände aus dem späten Mittelalter und im Raum Gardelegen sowie ihrer ortsprägenden Erscheinung erhalten werden soll. Die Eiche ist in diesem Zusammenhang für den umliegenden Bereich des Landschaftsraumes Gardelegen-Weteritz ein markanter Ausflugs- und Naherholungspunkt für suchende Menschen.

§ 3 Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5819860/R-X-4454812 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 52 in der Flur 27 der Gemarkung Gardelegen im alten Gutsparke des Ortes Weteritz. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt.

§ 4 Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5 Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6 Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7 Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9

Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
 2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1 Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
 1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Eurogeahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Wildbirne nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmälen im Landkreis Gardelegen vom 10.02.1994 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Nr. 25. außer Kraft.

Salzwedel, den 12. Mai 2017



gez.
Ziche
Landrat

Verordnung über die Entlassung von Naturdenkmälern

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, GVBl. S. 569, wird folgendes verordnet:

§ 1

Aufhebung Schutzstatus

Die Verordnungen zur Sicherung von Naturdenkmälen (Alleen und Solitärgehölze) im Kreise Osterburg vom 10.09.1934, im Kreise Salzwedel vom 07.09.1936, einschließlich der ersten Nachtragsverordnung im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 11.06.1938, der Beschluss Nr. 18-5(IV)66 des Rates des Kreises Kalbe/Milde vom 12.01.1966 und die Verordnung des Landkreises Gardelegen vom 10.02.1994 über die Unterschutzstellung der Naturdenkmäler:

- 3 Stieleichen der Gemarkung Salzwedel, Flur 60, Flurstücken 9 und 52
- 2 Eichen der Gemarkung Salzwedel, Flur 60, Flurstück 52
- 1 Sumpfpypresse der Gemarkung Salzwedel, Flur 60, Flurstück 52
- 1 Linde der Gemarkung Salzwedel, Flur 47, Flurstück 35
- 1 Linde der Gemarkung Salzwedel, Flur 58, Flurstück 206/181
- 2 Stieleichen, 1 Linde der Gemarkung Salzwedel, Flur 9, Flurstück 149/2
- 1 Kastanie der Gemarkung Abbendorf, Flur 1, Flurstück 727
- 6 Stieleichen der Gemarkung Schernikau, Flur 3, Flurstück 164/31
- 3 Stieleichen der Gemarkung Mechau, Flur 2, Flurstück 297/137
- 2 Stieleichen der Gemarkung Binde, Flur 2, Flurstück 225
- Eichenallee der Gemarkung Dambeck, Flur 11, Flurstück 90/4
- 5 Trauerweiden der Gemarkung Cheinitz, Flur 3, Flurstück 102

- 11 Stieleichen der Gemarkung Vienau, Flur 6, Flurstück 20/8
- 1 Blutbuche der Gemarkung Vienau, Flur 6, Flurstück 20/8
- 1 Stieleiche der Gemarkung Jeetze, Flur 10, Flurstück 284
- 1 Stieleiche der Gemarkung Jeetze, Flur 9, Flurstück 104
- 1 Roteiche der Gemarkung Gardelegen, Flur 10, Flurstück 127
- 1 Gingo der Gemarkung Kalbe, Flur 29, Flurstück 112
- 1 Schwedische Weißbirke der Gemarkung Kalbe, Flur 29, Flurstück 112
- 1 Silberhorn der Gemarkung Sachau, Flur 1, Flurstück 59
- 3 Kiefern der Gemarkung Potzehne, Flur 2, Flurstück 267/52
- 1 Rotbuche der Gemarkung Letzlingen, Flur 3, Flurstück 191/3
- 1 Goldkiefer der Gemarkung Estedt, Flur 8, Flurstück 760/234
- 1 Eibe der Gemarkung Kalbe, Flur 9, Flurstück 191/27
- 1 Blutbuche der Gemarkung Zichtau, Flur 3, Flurstück 30/13
- 1 Rotbuche der Gemarkung Zichtau, Flur 3, Flurstück 20/6
- 1 Eibe der Gemarkung Gardelegen, Flur 16, Flurstück 1107
- 3 Eiben der Gemarkung Salzwedel, Flur 61, Flurstück 132/1
- 1 Eibe der Gemarkung Salzwedel, Flur 60, Flurstück 52
- 1 Linde der Gemarkung Salzwedel, Flur 59, Flurstück 131
- 1 Sumpfpypresse der Gemarkung Salzwedel, Flur 46, Flurstück 119
- 3 Pyramidenpappeln der Gemarkung Barnebeck, Flur 3, Flurstück 11/1

werden aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 12. Mai 2017



gez.
Ziche
Landrat

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

09.05.2017

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 liegt gemäß § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung zur Einsichtnahme in der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen, vom 24.05.2017 bis 02.06.2017 während der Dienststunden öffentlich aus.

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung 2017 und 2018 der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund des § 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in der Sitzung am 10.04.2017 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 beschlossen.

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Hansestadt Gardelegen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird wie folgt festgesetzt.

		2017	2018
		in Euro	in Euro
1.	im Ergebnisplan mit dem		
	a) Gesamtbetrag der Erträge	32.306.600	32.459.000
	b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	32.303.400	32.455.600
2.	im Finanzplan mit dem		
	a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.474.400	29.844.900
	b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.070.400	29.322.200
	c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.554.600	6.695.300
	d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.665.900	7.722.000
	e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0
	f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	821.000	748.000

§ 2

Kreditaufnahmen

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 1.026.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 aufgenommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2017	2018
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.	360 v.H.

Gardelegen, den 09.05.2017

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel

**Amtliche Bekanntmachung
der Hansestadt Salzwedel**

**Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel –
Gewerbeflächenenerweiterung Fuchsberger Straße**

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 01. Juli 2015 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel – Gewerbeflächenenerweiterung Fuchsberger Straße - wurde vom Altmarkkreis Salzwedel am 26. April 2017, Aktenzeichen T6313404 gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.
Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel – Gewerbeflächenenerweiterung Fuchsberger Straße - wird mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel wirksam.
Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung dazu in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Salzwedel, 11. Mai 2017 - Siegel - Die Bürgermeisterin
gez. Blümel

Hansestadt Salzwedel

Hansestadt Salzwedel

**Amtliche Bekanntmachung
der Hansestadt Salzwedel**

**Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38-08
„Erweiterung Gummiwerk“**

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 1. Juli 2015 den Bebauungsplan Nr. 38-08 „Erweiterung Gummiwerk“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung dazu in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.
Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße

Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 11. Mai 2017 - Siegel - Die Bürgermeisterin
gez. Blümel

Hansestadt Salzwedel

Hansestadt Salzwedel

**Gebührenordnung
für das gebührenpflichtige Parken in der Hansestadt Salzwedel
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6 a (6) und (7) des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Bekanntmachung der Neufassung des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I 2003 S. 310), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren (ParkG-VO) vom 4. August 1992 (GVBl. LSA Nr. 1992, S. 645), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2001 (GVBl. LSA 1992 S. 540), §§ 6 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 26.04.2017 folgende Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken in der Hansestadt Salzwedel beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit einem Parkschein zulässig ist, welcher aus einem aufgestellten Parkscheinautomaten entnommen werden kann, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Unberührt bleibt die Befugnis, Ausnahmen von dieser Gebührenordnung nach Sondernutzungsatzung der Hansestadt Salzwedel i.V.m. der Sondernutzungsgebührensatzung der Hansestadt Salzwedel sowie nach Straßenverkehrsrecht zu erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Parkgebührenordnung gilt für die nachstehend aufgeführten öffentlichen Parkplätze und als gebührenpflichtig gekennzeichnete Parkflächen im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel:
 1. Nicolaiplatz
 2. Neuperverstraße I (Automat Ecke Alte Jeetze)
 3. Neuperverstraße II (Automat Ecke Reiche Straße)
 4. Breite Straße
 5. Burgstraße
 6. Holzmarktstraße/Lorenzkirche
 7. Kramstraße/Lorenzkirche
 8. An der Mönchskirche

§ 3

Benutzung

- (1) Auf den nach § 2 dieser Gebührenordnung aufgeführten öffentlichen Parkplätzen und den als gebührenpflichtig gekennzeichneten Parkflächen im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel darf nur mit einem gültigen, dem Geltungsbereich entsprechenden Parkschein, welcher am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss, für die Dauer der zulässigen Höchstparkdauer geparkt werden. Auch für gebührenfreie Zeiten gem. § 4 ist ein Parkschein zu lösen.
- (2) Ist der Parkscheinautomat nicht funktionstüchtig, ist eine Parkscheibe nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu verwenden.

§ 4

Höchstparkdauerzeiten und Parkgebührentarife

1. <u>Nicolaiplatz</u>	Mo-Fr 08:00 bis 18:00 Uhr, Sa 08:00 bis 13:00 Uhr
Höchstparkdauer:	180 Minuten (3 Stunden)
	30 Minuten 0,50 Euro
jede weiteren 15 Minuten bis 180 Min.	jeweils 0,25 Euro
2. <u>Neuperverstraße I</u>	Mo-Fr 08:00 bis 18:00 Uhr, Sa 08:00 bis 13:00 Uhr
Höchstparkdauer:	120 Minuten (2 Stunden)
	30 Minuten 0,50 Euro
jede weiteren 15 Minuten bis 120 Min.	jeweils 0,25 Euro
3. <u>Neuperverstraße II</u>	Mo-Fr 08:00 bis 18:00 Uhr, Sa 08:00 bis 13:00 Uhr
Höchstparkdauer:	120 Minuten (2 Stunden)
	15 Minuten frei
	30 Minuten 0,50 Euro
jede weiteren 15 Minuten bis 120 Min.	jeweils 0,25 Euro
4. <u>Breite Straße</u>	Mo-Fr 08:00 bis 18:00 Uhr, Sa 08:00 bis 13:00 Uhr
Höchstparkdauer:	60 Minuten (1 Stunde)
	15 Minuten frei
	30 Minuten 0,50 Euro
jede weiteren 15 Minuten bis 60 Min.	jeweils 0,25 Euro

5. Burgstraße Mo-Fr 08:00 bis 18:00 Uhr, Sa 08:00 bis 13:00 Uhr
Höchstparkdauer: 30 Minuten (0,5 Stunden)
15 Minuten frei
30 Minuten 0,50 Euro
6. Holzmarktstraße/Lorenzkirche Mo-Fr 08:00 bis 18:00 Uhr, Sa 08:00 bis 13:00 Uhr
Höchstparkdauer: 120 Minuten (2 Stunden)
30 Minuten 0,50 Euro
jede weiteren 15 Minuten bis 120 Min. jeweils 0,25 Euro
7. Kramstraße/Lorenzkirche Mo-Fr 08:00 bis 18:00 Uhr, Sa 08:00 bis 13:00 Uhr
Höchstparkdauer: 120 Minuten (2 Stunden)
30 Minuten 0,50 Euro
jede weiteren 15 Minuten bis 120 Min. jeweils 0,25 Euro
8. An der Mönchskirche Mo-Fr 08:00 bis 18:00 Uhr, Sa 08:00 bis 13:00 Uhr
Höchstparkdauer: 90 Minuten (1,5 Stunden)
30 Minuten 0,50 Euro
jede weiteren 15 Minuten bis 90 Min. jeweils 0,25 Euro

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken in der Hansestadt Salzwedel tritt am Tage nach Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Salzwedel vom 13.10.1992, zuletzt geändert durch Nachtrag zur 2. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Salzwedel vom 13.12.2001 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 03.05.2017

gez.
Blümel
Bürgermeisterin

Stadt Kalbe (Milde)

Haushaltssatzung 2017 der Stadt Kalbe (Milde)

Auf Grundlage der §§ 45 und 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadt Kalbe (Milde) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 09.03.2017 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Kalbe (Milde) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. **im Ergebnisplan** mit dem
- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 9.855.000 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 9.852.700 Euro |
2. **im Finanzplan** mit dem
- | | |
|---|----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 9.727.500 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 9.362.100 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 943.700 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 922.500 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 141.100 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 525.700 Euro |
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird mit 285.400 Euro für 2018 und 327.500 Euro für 2019 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredit) wird auf **1.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------------------|
| Grundsteuer | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) | auf 320 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350 v. H. |
| Gewerbesteuer auf | 340 v. H. |

Kalbe (Milde), den 24.04.2017

gez. Karsten Ruth
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit gemäß § 102 Abs.2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) öffentlich be-

kannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen nach § 102 Abs.2 Satz 1 KVG LSA vom

29.05.2017 bis 07.06.2017

zur Einsichtnahme im Gebäude der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde), Bereich Kämmerei während der Dienstzeiten aus.

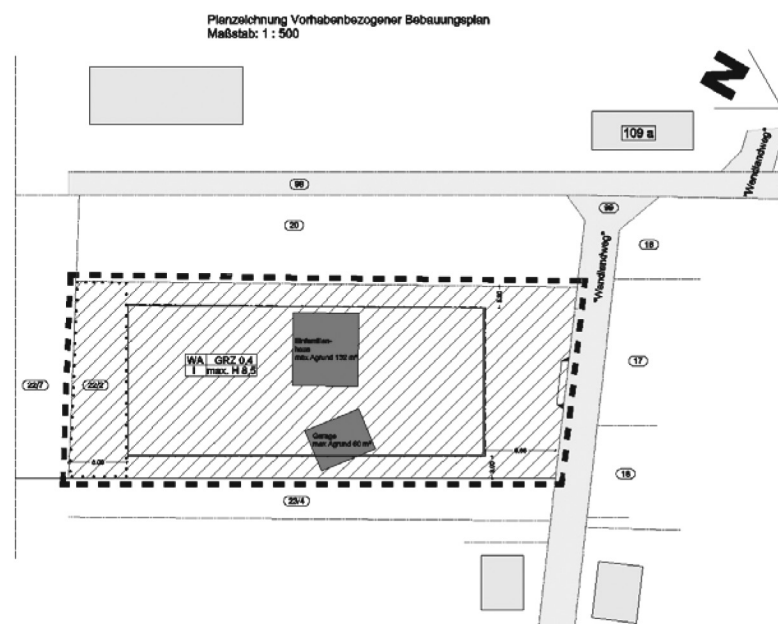
Kalbe (Milde), den 08.05.2017

gez. Ruth
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Einfamilienhaus Dell-Missier“, 39619 Arendsee

Der Stadtrat der Stadt Arendsee hat in seiner Sitzung am 20.04.2017 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einfamilienhaus Dell-Missier“, Gemarkung Arendsee, Flur 5, Flurstück 22/2 gefasst. Der Stadtrat beabsichtigt die Ausweisung der Planfläche als allgemeines Wohngebiet.



Ziel und Zweck der Planung

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt aufgrund der Antragstellung durch den Grundstückseigentümer Herrn Jörg Dell-Missier. Insbesondere sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und damit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- planungsrechtliche Umsetzung des Bebauungskonzeptes hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubaren Grundstücksflächen
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Schaffung von Voraussetzungen des Zuzuges von Bürgern
- Maßnahmen gegen Abwanderung der Bevölkerung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung

**in der Zeit vom 01. Juni 2017 bis einschließlich 03. Juli 2017
im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark)**

statt.

Jeder Bürger kann sich während dieser Zeit zu den allgemeinen Dienststunden

- | | | |
|-----|-------------|--|
| von | montags | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| | dienstags | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| | mittwochs | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| | donnerstags | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| | freitags | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen Kenntnis verschaffen.

In diesem Rahmen wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Bedenken

und Anregungen zur Planung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgt im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

Arendsee (Altmark), den 26. April 2017

gez. Klebe
Bürgermeister

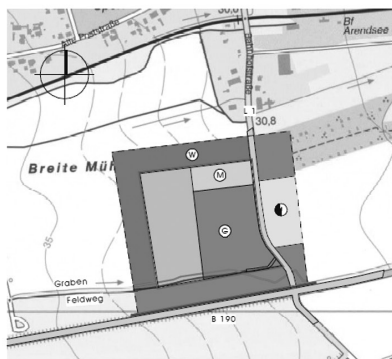
Stadt Arendsee (Altmark)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB für die 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Arendsee, Teilgebiet „Gewerbeflächen Tankstelle Süd“

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner Sitzung am 20.04.2017 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet „Gewerbeflächen Tankstelle Süd“ der Stadt Arendsee beschlossen. Der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde ebenfalls in der Sitzung am 20.04.2017 gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB bekannt gemacht.

2. Änderung des fortgeltenden Flächen-
nutzungsplanes der Stadt Arendsee
– „Gewerbeflächen Tankstelle Süd“



LEGENDE:

- Grenze des Änderungsbereiches
- Gewerbliche Baufläche
- Mischgebietsflächen
- Wohnbauflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Straßenverkehrsflächen

Rechtsgrundlage:

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015
(BGBl. I S. 1722), zugehörige BauNVO und PlanZV90 in der gültigen Fassung

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Neubearbeitung ist es, auf die veränderte Bedarfssituation zu reagieren und damit Möglichkeiten der Entwicklung im Plangebiet ansässiger Betriebe zu schaffen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans

in der Zeit vom 01. Juni 2017 bis einschließlich 03. Juli 2017

im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark)

statt.

Jeder Bürger kann sich während dieser Zeit zu den allgemeinen Dienststunden

von	montags	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	dienstags	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	mittwochs	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	donnerstags	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	freitags	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen Kenntnis verschaffen.

In diesem Rahmen wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Bedenken und Anregungen zur Planung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Arendsee (Altmark), den 26. April 2017

gez. Klebe
Bürgermeister

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Berichtigung Schreibfehler bzw. Korrektur Rechtsgrundlage

In der Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Altmark im Amtsblatt Nr. 8 des Altmarkkreises Salzwedel am 22.07.2015 und im Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Stendal am 22.07.2015 sind Schreibfehler enthalten, die nunmehr korrigiert werden.

In der Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung unter Kostentarife lfd. Nr. 7 und lfd. Nr. 9 muss es richtig heißen:

Lfd. Nr. 7 Zielabweichungsverfahren
gemäß § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 23.12.2009 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG 2015 LSA) vom 23.04.2015 und

Lfd. Nr. 9 Verfahren nach § 9 Abs. 4 Ziffer 4 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG 2015 LSA) vom 23.04.2015

Carsten Wulfänger
Vorsitzender

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, 22.05.2017

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Nachtrag 2 zum Bodenordnungsplan im Bodenordnungsverfahren (BOV) Roxförde

Im BOV Roxförde wird den Beteiligten der durch den Nachtrag 2 geänderte Bodenordnungsplan gemäß § 59 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bekannt gegeben.

Der geänderte Bodenordnungsplan mit den entscheidenden Teilen liegt zur Einsichtnahme

vom 29.05.2017 bis 12.06.2017
im Vermessungsbüro Kairies als geeignete Stelle
am Hafen 5
29410 Salzwedel

von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr für alle Beteiligten aus. Während dieser Zeit werden Angestellte des Vermessungsbüros Kairies Auskünfte erteilen und den Nachtrag 2 erläutern.

Termine zur Einsichtnahme sollten telefonisch unter der Telefonnummer 03901-831212 vereinbart werden.

Jeder vom Nachtrag 2 betroffene Beteiligte erhält einen ihn betreffenden Auszug aus dem geänderten Bodenordnungsplan. Wenn Bevollmächtigte benannt wurden oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des geänderten Bodenordnungsplanes wird hiermit für

Dienstag, den 13.06.2017
um 10.00 Uhr
im Vermessungsbüro Kairies, Am Hafen 5
29410 Salzwedel

anberaumt.

Die vom Nachtrag 2 betroffenen Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1.) Teilnehmer für ihre dem Bodenordnungsverfahren unterliegenden Grundstücke
- 2.) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Bodenordnungsverfahren unterliegen.

Widersprüche gegen den Inhalt des geänderten Bodenordnungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin am 13.06.2017 vorbringen. Im Anhörungstermin selbst besteht keine Möglichkeit, Auskünfte über die Abfindung zu erteilen. Vorherige Eingaben oder Vorsprachen sind zwecklos und haben keine rechtlichen Wirkungen.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben möchten, brauchen nicht zum Anhörungstermin erscheinen.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Vollmachtvordrucke können im Vermessungsbüro Kairies oder im ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, abgefordert werden.

Im Auftrag Dienstsiegel

Katrin Jordan

Kirchenkreis Salzwedel - Kreiskirchenamt

BEKANNTMACHUNG des Evangelischen Kirchspiels Jeetze

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Jeetze hat am 18.04.2017 für die kirchlichen Friedhöfe Jeetze, Siepe, Plathe, Brunau und Dolchau Änderungen und Ergänzungen der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 6 Gebührentarif erhält ab 2017 folgende neue Fassung:

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:
 1. für Wahlgräber
 - 1.1. je Wahlgrabstätte
 - 1.1.1. Erdbestattungen 380,00 €
 - 1.1.2. Urnenbeisetzungen 205,00 €
 2. für eine Grabstätte auf der Gemeinschaftsurnengrabanlage je Grabstätte
 - 2.1. Brunau 600,00 €
 - 2.2. Jeetze 600,00 €

Für das Anbringen des Namens werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.
- (2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------|---------|
| Jeetze | 13,00 € |
| Siepe | 23,00 € |
| Plathe | 15,00 € |
| Brunau | 10,00 € |
| Dolchau | 24,00 € |